

**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)
zur öffentlichen Anhörung am 20. Juni 2022 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zum Thema „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“**

1. Ausgangslage

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der VAMV teilt die Einschätzung des Antrags, dass Alleinerziehende von den Folgen der aktuellen Inflation stark betroffen sind. Familien mit kleinen Einkommen und somit viele Alleinerziehende treffen die steigenden Lebenshaltungspreise und Energiekosten besonders hart. Denn aufgrund des mit 43 Prozent¹ übermäßig hohen Risikos in Armut zu leben, haben viele Alleinerziehende keine finanziellen Puffer für Ungeplantes. Sparen durch günstigeres Einkaufen ist kaum möglich – auch beim Discounter steigen die Preise. Die Zeit, zu drei Supermärkten mit unterschiedlichen Sonderangeboten zu gehen, haben Alleinerziehende nicht. Zwischen Job, Kindern und Haushalt ist Zeit sowieso Mangelware. Wo das Geld kaum die laufenden Ausgaben deckt, wird jede Extraausgabe zu einer Herausforderung: das Taschengeld für den anstehenden Wandertag, die Brille, die Zahnspange, die kaputte Schultasche, wenn die neue Hose schon ein Loch hat. Das bedeutet für noch mehr Kinder, oft nicht dabei sein zu können – nicht mit zur Eisdiele, ins Kino gehen zu können.

Armut hat Folgen für das ganze Leben: Sie grenzt aus, sie schmälert die Bildungs- und Erwerbschancen, sie kann sich nachteilig auf die persönliche Gesundheit auswirken. Fast jedes zweite Kind (49 Prozent) aus einem alleinerziehenden Haushalt ist von Armut bedroht.² Mit Blick auf den Einkommensverlauf über fünf aufeinander folgende Jahre erleben 62 Prozent der Kinder aus Einelternfamilien und 12 Prozent der Kinder aus Paarfamilien dauerhafte oder wiederkehrende Armutsrisikolagen.³

Obwohl viele Alleinerziehende einer Erwerbstätigkeit nachgehen, reicht der Arbeitslohn häufig nicht, um das Existenzminimum für sich und ihre Kinder zu sichern. Alleinerziehende sind überwiegend Mütter und von deren existierenden Benachteiligungen am Arbeitsmarkt besonders stark betroffen. Frauen erhalten pro Arbeitsstunde im Schnitt immer noch circa ein Fünftel weniger Lohn als Männer. Alleinerziehende arbeiten mit 46 Prozent deutlich häufiger in Vollzeit als Mütter in Paarfamilien mit 29 Prozent.⁴ Viele Alleinerziehende, die in Teilzeit beschäftigt sind, würden ihre Arbeitszeit gerne ausweiten; der Arbeitsmarkt bietet dies aber

¹ Bundeszentrale für politische Aufklärung (2020): <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61785/ausgewaehlte-armutsgefaehrdungsquoten/>

² Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2021): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung. Beiträge aus Forschung, Statistik und Familienpolitik. Ausgabe 43, S. 46 f

³ Ebd.

⁴ Lenze, Anne (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck – Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze, Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 26

nicht an. Hatte ein Paar sich gemeinsam dafür entschieden, dass die Mutter zugunsten ihrer Kinder ihre Arbeitszeit reduziert, wirkt sich dies auch nach der Trennung aus. Die im Lebensverlauf entstandenen familienbedingten Nachteile am Arbeitsmarkt, zeigen sich z.B. wenn Mütter nach einer Trennung gegen ihren Willen in der Teilzeitfalle feststecken. Unter allen Haushaltsformen weisen alleinerziehende Familien das höchste Risiko auf, ihr Arbeits-einkommen aufstocken zu müssen. Mehr als jede*r sechste erwerbstätige Alleinerziehende bezieht zusätzlich SGB II – Leistungen.⁵

Um Alleinerziehende und ihre Kinder zu unterstützen, braucht es also einen umfassenden Ansatz, der von vornherein Armut in Einelternfamilien verhindert.

2. Bewertung des Antrags „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“ (Drs. 19/1334) der Fraktion der CDU/CSU

Der Antrag sieht vier konkrete Sofortmaßnahmen für Alleinerziehende vor.

a. Steuerlichen Entlastungsbetrag für AE auf 5.000 Euro anheben, perspektivisch Umwandlung in Steuerabzugsbetrag prüfen

Der VAMV begrüßt Vorhaben, welche zu mehr Steuergerechtigkeit für Alleinerziehende beitragen. Denn die steuerliche Benachteiligung von Alleinerziehenden gegenüber Ehepaaren, die durch den Splittingeffekt eine geringere Steuerlast zu tragen haben, gibt vielen Alleinerziehenden das Gefühl, eine Familie 2. Klasse zu sein statt eine gleichermaßen anerkannte und gewertschätzte Familienform. Solange es das Ehegattensplitting gibt, sollte der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b EStG in der Höhe an den steuerlichen Grundfreibetrag gekoppelt werden. Dann gäbe es zumindest im Eingangsteuerbereich eine vergleichbare steuerliche Entlastung von Ehepaaren und Alleinerziehenden, die „oft alleine eine doppelte Verantwortung tragen“, wie es treffend im Antrag formuliert ist.

Auch ein höherer steuerlicher Entlastungsbetrag von 5.000 statt 4.008 Euro würde bei der aktuellen Inflation vielen Alleinerziehenden jedoch wenig helfen, da ihre Einkommen im Schnitt so klein sind, dass sie von Steuerentlastungen generell wenig profitieren. 38 Prozent der Alleinerziehenden hat ein Haushaltseinkommen unter 1.400 Euro.

Grundsätzlich wäre die Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem Steuerabzugsbetrag ein Fortschritt, da hiermit auch Alleinerziehende mit kleinen und mittleren Einkommen besser erreicht werden können: Ein Abzug von der Steuerschuld statt vom zu versteuernden Einkommen würde bei kleinen Einkommen mit geringer Steuerlast zu einer spürbaren Entlastung führen. Im Koalitionsvertrag der Ampel ist sogar eine Steuergutschrift verankert. Dieses Vorhaben würde nach Einschätzung des VAMV noch weiter gehen: Eine Gutschrift würde bedeuten, dass es zu einer Auszahlung kommt, wenn die Steuerschuld die Höhe des Steuerabzugsbetrages nicht erreicht. Für eine Bewertung ist die Höhe einer Steuergutschrift/eines Steuerabzugsbetrags entscheidend. Um keine Alleinerziehende schlechter zu stellen, muss sich eine Steuergutschrift an der aktuellen maximalen Entlastungswirkung nach § 24b EStG orientieren, derzeit ca. 1.800 Euro. Bei der Ausgestaltung ist auf eine Dynamisierung zu achten, um auch in Zukunft zumindest für einen Inflationsausgleich zu sorgen.

b. Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anrechnen

Der Unterhaltsvorschuss ist systematisch zu niedrig: Wegen der vollständigen Anrechnung des Kindergeldes auf diese Ersatzleistung für nicht gezahlten Unterhalt hat ein Kind stets ein halbes Kindergeld weniger zur Verfügung, als wenn es den Mindestunterhalt bekommen

⁵ Bertelsmann Stiftung (2021): Pressemitteilung Trotz Arbeit auf Sozialleistungen angewiesen: Alleinerziehende haben das höchste Risiko

würde. Konkret: Ein 9-jähriges Kind erhält momentan 236 Euro Unterhaltsvorschuss im Monat. In der Haushaltskasse sind zudem 219 Euro Kindergeld pro Monat, also zusammen 455 Euro. Würde der unterhaltspflichtige Elternteil Kindesunterhalt zahlen, läge der Mindestunterhalt bei einem bereinigten Nettoeinkommen⁶ von bis zu 1.900 Euro bei 455 Euro (gesetzlicher Mindestunterhalt als 1. Stufe der Düsseldorfer Tabelle). Der unterhaltspflichtige Elternteil kann die Hälfte des Kindergeldes abziehen, der Zahlbetrag liegt somit bei 345,50 Euro. Das Kindergeld in Höhe von 219 Euro fließt in den Haushalt der Alleinerziehenden, unterm Strich stehen hier 564,50 Euro zur Verfügung. Die Differenz von 109,50 Euro (halbes Kindergeld) fehlt dem Kind, das Unterhaltsvorschuss erhält. Daraus ergibt sich eine eklatante Ungleichbehandlung der Kinder, die auf Unterhaltsvorschuss angewiesen sind, gegenüber denjenigen die Unterhalt erhalten. Im Jahr 2018 gaben Alleinerziehende durchschnittlich 710 Euro für ein im Haushalt lebendes Kind aus, wobei sich allein die Ausgaben für dessen Wohnbedarf auf circa 200 Euro belaufen.⁷ Eine Harmonisierung zwischen Unterhaltsrecht und der Ersatzleistung Unterhaltsvorschuss ist überfällig. Bis zur Unterhaltsrechtsreform 2008 wurde auch beim Unterhaltsvorschuss das Kindergeld lediglich zu 50 und nicht zu 100 Prozent angerechnet.⁸

Das Kindergeld nur hälftig auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen, würde Alleinerziehende angesichts aktueller Inflation und Preissteigerungen wirksam entlasten und zudem zur Abfederung der strukturellen Nachteile und Benachteiligungen gegenüber Paarfamilien beitragen.

Desweiteren möchte der VAMV auf **weiteren Reform- bzw. Klarstellungsbedarf beim Unterhaltsvorschuss** hinweisen:

- In den Richtlinien des BMFSFJ zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist seit 2019 verankert, dass ab einem Drittel Mitbetreuung des anderen Elternteils in der Regel kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, da keine häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil nach UVG bestehe (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“): „Keine Alleinerziehung liegt vor, wenn das Kind nicht eindeutig seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat, der ganz überwiegend die Erziehungsverantwortung trägt. [...] Als Mitbetreuung, die einer Alleinerziehung entgegensteht, ist die Verantwortungsübernahme zu mehr als einem Drittel anzusehen.“⁹ Diese rein quantitative Einordnung beruht auf der Anzahl von Übernachtungen, die aufs Jahr hochgerechnet werden. Da die Ferien mitzählen, ist ein Drittel Mitbetreuung jedoch schnell erreicht. Das Gegenteil kann im Einzelfall nachgewiesen werden: „Ergeben sich insbesondere nach den Ausführungen des antragstellenden Elternteils Anhaltspunkte, dass trotz des typisierend ermittelten zeitlichen Anteils der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil ausnahmsweise dennoch Alleinerziehung im Sinne des UVG vorliegen könnte, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen.“ Anhand qualitativer Kriterien ist zu prüfen, ob die dem UVG zugrundeliegende typisierende Annahme der Doppelbelastung durch Betreuung und Erziehung und finanzieller Belastungen doch gegeben sein könnte.¹⁰

Die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen widersprechen den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.10.2012 (BVerwG 5 C 20.11) aufgestellten Kriterien zum Vorliegen der Anspruchsvo-

⁶ Das bereinigte Nettoeinkommen berechnet sich, indem von den Bruttoeinkünften u.a. folgende Posten abgezogen werden: Lohn- und Einkommenssteuer; Vorsorgeaufwendungen für Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit; berufsbedingte Aufwendungen und Werbungskosten; Kinderbetreuungskosten; berücksichtigungswürdige Schulden (Gerhardt in Wendt/ Dose – Das Unterhaltsrecht in der familien-richterlichen Praxis; 10. Auflage - § 1 Rn 1007)

⁷ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/_publikationen-innen-konsumausgaben-familien.html

⁸ Vgl. Scheiwe/Wersig: Cash und Care – Kindesunterhalt und Geschlechter(un)gleichheit, Göttingen 2011, S. 86f

⁹ UV-Richtlinie 2022, S. 15

¹⁰ Vgl. UV- Richtlinie 2022, S. 15ff

oraussetzung. Das Bundesverwaltungsgericht fordert grundsätzlich eine umfassende Würdigung des Einzelfalls. Die Richtlinie zum UVG ist daher kurzfristig dahingehend zu ändern, dass die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung der Alleinerziehung bei einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von zeitlich gesehen mehr als einem Drittel grundsätzlich im Wege einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls erfolgt. Eine Ablehnung von Unterhaltsvorschuss allein aus dem Grund einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von mehr als einem Drittel darf nicht erfolgen. Es muss immer auch eine qualitative Beurteilung der Betreuungsleistungen stattfinden. Nach Überzeugung des VAMV ist ein hauptbetreuender Elternteil jedoch auch bei erweitertem Umgang grundsätzlich alleinerziehend, da hier die Hauptverantwortung für Erziehung und Betreuung sowie für die Organisation des Alltags mit dem Kind mit all der notwendigen Flexibilität liegt. Die Erwerbsmöglichkeiten sind in Folge in der Regel eingeschränkt, der Kindesunterhalt fehlt umso mehr. Auch der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ kritisiert, dass der Unterhaltsvorschuss entfalle, obwohl Barunterhalt geschuldet werde. Eine gezielte Unterstützung des Kindes werde verfehlt. Im Verhältnis der Eltern werde zudem aufseiten des hauptbetreuenden Elternteils ein negativer Anreiz gegen eine substanzielle Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils an der Betreuung gesetzt. Dieser könne Konflikte um die Kinderbetreuung schüren.¹¹ **Umso wichtiger ist eine gesetzliche Klarstellung, dass auch bei erweitertem Umgang grundsätzlich ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen muss.**

- Das Schaffen der 3. Altersstufe beim Unterhaltsvorschuss (12-17 Jahre) seit 2017 war ein großer Fortschritt und eine wichtige Entlastung für Alleinerziehende. Nichtsdestotrotz sind die Einkommensvoraussetzungen, die ausschließlich in dieser Altersstufe gelten, nicht überzeugend: Voraussetzung ist, dass die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem SGB II durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn der Unterhaltsvorschuss, ggf. zusätzliches Einkommen des Kindes und/oder das Kindergeld den Regelbedarf des Kindes decken. Das kann insbesondere bei geringen Wohnkosten möglich sein. Alternativ ist Voraussetzung, dass ein*e Alleinerziehende*r über ein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt. Diese Regelung widerspricht der Gesetzeslogik des Unterhaltsvorschuss, ist somit systemfremd, da für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht das Einkommen von Alleinerziehenden maßgeblich ist, sondern die Frage, ob ein Kind Unterhalt erhält oder nicht. Der Staat fordert bekannterweise durch den Rückgriff diesen Vorschuss auf den zu zahlenden Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück. Für Alleinerziehende ist der Unterhaltsvorschuss eine sehr wichtige Leistung und Entlastung, mit welcher der Staat verlässlich Verantwortung übernimmt, wenn der andere Elternteil dies nicht tut. **Die Einkommensvoraussetzungen in der 3. Altersstufe des Unterhaltsvorschuss sollten fallen gelassen werden.**
- Ein weiteres Problem beim Unterhaltsvorschuss besteht darin, dass bei einer erneuten Heirat des alleinerziehenden Elternteils der Anspruch wegbricht, da die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG („ledig“) entfällt. Durch die Heirat entstehen aber keine zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes auf Unterhalt gegenüber dem Stiefelternteil, sondern der zweite Elternteil ist weiter in der Pflicht. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass sich allein durch eine Heirat die ökonomische Situation der Familie verbessert.¹² Der wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ kritisiert auch hier, dass der Anspruch des Kindes auf Barunterhalt nicht angemessen berücksichtigt werde.¹³ **Hier ist**

¹¹ Vgl. Walper, S, Kreyenfeld, M. et al und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021): Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 23

¹² Vgl. auch Diskussionspapier des Deutschen Vereins zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 7.12.2011, <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-28-11.pdf>

¹³ Vgl. Walper, S, Kreyenfeld, M. et al und der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2021): Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen für Familienfragen beim BMFSFJ, S. 23

eine Harmonisierung mit dem Zivilrecht hin zu einem Weiterbestehen des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss auch bei Wiederheirat notwendig.

c. Kinderbonus in Höhe von 150 Euro einführen

Kinderboni wurden bereits 2009 und 2020/2021 als Elemente von Konjunkturpaketen realisiert, aktuell für Juli 2022 als Teil eines Entlastungspaketes. Handwerklich sind die Kinderboni bislang als einmalige Kindergelderhöhungen umgesetzt. Das bedeutet für Alleinerziehende, dass ein unterhaltszahlender Elternteil den Kindesunterhalt um den halben Kinderbonus kürzen kann, da hier die gleichen Regelungen wie beim Kindergeld greifen. Das Ergebnis – volle Mehrbelastung, halber Bonus – sorgt bei Alleinerziehenden für viel Unverständnis und Empörung. Bei einem erneuten Kinderbonus ist die Klarstellung notwendig, diesen nicht wieder als Kindergelderhöhung umzusetzen, damit er in voller Höhe im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils seine Wirkung entfalten kann. Die steigenden Ausgaben müssen am Lebensmittelpunkt des Kindes aufgefangen werden, dort wo die höheren (Energie-)Kosten entstehen. Eine gerechte Ausgestaltung muss sich an der tatsächlichen Lebensrealität orientieren. Bei 96 Prozent¹⁴ aller Trennungsfamilien hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil. Beim Wechselmodell schlägt der VAMV eine hälftige Verteilung vor.

Der VAMV hat bereits 2020 einen Formulierungsvorschlag¹⁵ vorgelegt, mit dem der Kinderbonus voll bei Alleinerziehenden ankommen kann, ohne das Unterhaltsrecht grundlegend ändern zu müssen. Zentral sind zwei Punkte: Erstens den Kinderbonus nicht *a/s* Kindergelderhöhung auszugestalten, sondern diesen *wie* Kindergeld zu behandeln. Zweitens das Gesetz zur Nichtanrechnung des Kindesbonus zu ergänzen und darin klar zu regeln, dass der § 1612b BGB nicht greift und somit der Kinderbonus nicht (wie das Kindergeld) zur Hälfte mit dem Kindesunterhalt verrechnet wird. Die erwünschte sozialpolitische Verteilungswirkung kann so weiter erreicht werden. Um in diesem Zusammenhang einen unterhaltszahlenden Elternteil mit hohem Einkommen nicht zu benachteiligen, sollte geprüft werden, ob bei der steuerlichen Günstigerprüfung der Kinderbonus im Gegenzug voll bei den Alleinerziehenden anzusetzen ist. Eine pauschale Aufteilung des Kinderbonus ist jedoch eine Benachteiligung von Alleinerziehenden, welche angesichts im Schnitt kleiner Einkommen, hoher Mieten und steigender Lebensmittelpreisen die hohen Energiekosten besonders hart treffen.

Insgesamt stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, inwieweit eine einmalige Unterstützung geeignet ist, eine dauerhafte Belastung durch Preissteigerungen und Geldentwertung aufzufangen. Es braucht langfristige Unterstützung und nicht nur Einmalzahlungen wie einen Kinderbonus, der zudem hälftig dem unterhaltszahlenden Elternteil zu Gute kommt. Um gezielt Familien mit kleinen Einkommen zu unterstützen, sollte der Sofortzuschlag für Kinder mindestens 78¹⁶ statt 20 Euro betragen. Da dieser an den Bezug von SGB II/XII, KIZ, BuT oder AsylbLG geknüpft, würde das passgenau Familien mit kleinen Einkommen unterstützen und somit viele AE.

¹⁴ Das paritätische Wechselmodell mit einer etwa hälftigen Aufteilung wurde 2018 von lediglich ca. 4 Prozent praktiziert, vgl. Walper, Sabine (2018), Elterliche Sorge und Wohn- bzw. Betreuungsarrangements in: Esther Geisler, Katja Köppen, Michaela Kreyenfeld, Heike Trappe und Mathias Pollmann-Schult: Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland, S. 16-17, oder: Lenze, Anne, Bertelsmann Stiftung (2021): a.a.O.; S. 66

¹⁵https://www.vamv.de/fileadmin/user_upload/bund/dokumente/Stellungnahmen/VAMV_Kinderbonus_Gesetzesformulierungsvorschlag_18062020.pdf

¹⁶ Aktuell sind die Regelsätze für Kinder künstlich kleingerechnet, da bei den Ausgaben der Referenzgruppe willkürlich Beträge als „nicht regelbedarfsrelevant“ abgezogen wurden. Hierdurch fehlen Kindern in der Grundversicherung durchschnittlich 78 Euro des Regelsatzes: Vgl. Becker, Irene: Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzentwurf 2016 für Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, S. 18ff https://www.diakonie.de/fileadmin/user_upload/Diakonie/PDFs/Stellungnahmen_PDF/Bericht_Teil_1_Regelbedarfe_final_ib.pdf

Die Strompreise sind innerhalb eines Jahres um 40 Prozent gestiegen.¹⁷ Während die Wohnungsmiete und Heizkosten im Rahmen der Kosten der Unterkunft (KdU) übernommen werden, müssen Stromkosten jedoch aus dem Regelsatz beglichen werden. Der Anteil für Strom in den aktuell geltenden Regelbedarfen bemisst sich aus der EVS 2018 und spiegelt in keiner Weise die derzeitigen Preisentwicklungen wider. Wie die Landesarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen der Jobcenter bereits feststellte, wird sich „die wirtschaftliche Situation der SGB II-Haushalte (...) in der Konsequenz immer mehr zuspitzen.“¹⁸ Der Gesetzgeber muss hier zeitnah reagieren.¹⁹ In der Grundsicherung und bei Wohngeldempfängern sollten tatsächlich entstandene Energiekosten komplett übernommen werden.

d. Freibetrag für AE beim Wohngeld um 20 Prozent anheben

Die steigenden Wohnkosten sind für Alleinerziehende ein riesiges Problem. Auch ohne Inflation und steigende Energiekosten haben Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen mit knapp 50 Prozent des Haushaltsbudgets bereits eine viel zu hohe Wohnkostenbelastung.²⁰ Dabei sind sie besonders auf eine familiengerechte Wohnung in einem geeigneten Umfeld angewiesen. Im Gegensatz zu Paarfamilien steht ihnen jedoch nur ein (meist kleines) Erwerbseinkommen zur Verfügung. Da Einelternfamilien mehrheitlich Zwei- oder Dreipersonenhaushalte sind, fragen sie am Wohnungsmarkt nach Wohnungsgrößen, die auch für kinderlose Paare oder Paarfamilien in Frage kommen. Bei Wohnungsbewerbungen werden sie gegenüber besser verdienenden Haushalten oft den Kürzeren ziehen. Diese Situation wird sich weiter verschärfen, wenn es durch die Inflation zu deutlichen Mieterhöhungen kommt, wie jüngst von einem der größten Wohnungskonzerne Deutschlands angekündigt wurde.²¹ Die Anhebung des Freibetrags beim Wohngeld ist daher ein richtiger und zielgenauer Ansatz. Dies entlastet Alleinerziehende spürbar und könnte zudem dazu beitragen, Nachteile auf dem Wohnungsmarkt abzumildern.

Angesichts dessen, dass bezahlbarer Wohnraum zunehmend knapp und hart umkämpft ist, müssen gleichzeitig politische Maßnahmen ergriffen werden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Der VAMV fordert daher ein weitergehendes politisches Umdenken im Sinne eines Ausbaus und einer verstärkten Förderung von Sozialwohnungen mit unbefristeter Sozialbindung sowie von öffentlichen und genossenschaftlichen Wohnungsbeständen. Die Politik muss sicherstellen, dass für Alleinerziehende ausreichend Wohnraum angeboten wird, der auch mit geringen bzw. nicht auskömmlichen Einkommen bezahlbar ist. Nicht selten werden Alleinerziehende angesichts steigender Mietpreise in prekäre Wohngebiete mit schlechter Infrastruktur verdrängt. Der VAMV fordert daher, bei der Vergabe von Wohnungen Einelternfamilien zu priorisieren.

¹⁷ https://www.focus.de/finanzen/news/vergleichsportal-rechnet-vor-40-prozent-teurer-strompreise-fuer-privathaushalte-so-stark-gestiegen-wie-noch-nie_id_43555399.html

¹⁸ https://harald-thome.de/files/pdf/2022/220216_JC-RW_an_Min_Heil%20Auswirkungen%20Energiepreise.pdf

¹⁹ BVerfG 23.07.2014 – 1 BvL !0/12 ua, Rn. 144: Ergibt sich eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berücksichtigten Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter, muss der Gesetzgeber zeitnah darauf reagieren. So muss die Entwicklung der Preise für Haushaltsstrom berücksichtigt werden (oben C II 2 e bb). Ist eine existenzgefährdende Unterdeckung durch unvermittelt auftretende, extreme Preissteigerungen nicht auszuschließen, darf der Gesetzgeber dabei nicht auf die reguläre Fortschreibung der Regelbedarfsstufen warten.

²⁰ Als üblicher Richtwert gilt, dass nicht mehr als 1/3 für Wohnkosten aufgewandt werden sollte; Tobsch, Verena (2019): Allein(erziehend) wird's teuer – Wohnkosten unterschiedlicher Familienformen, in: Familie braucht ein Zuhause. Bezahlbaren und ausreichenden Wohnraum für Familien schaffen! Dokumentation der Fachtagung von ZFF und FES am 6. Juni 2019 in Berlin, Friedrich Ebert Stiftung/ Zukunftsforum Familie e. V., S. 8f

²¹ Vgl. <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/verbraucher/steigende-mieten-vonovia-inflation-101.html>

3. Fazit

Die aktuelle Inflation trifft viele Alleinerziehende so hart, da sie aufgrund ihres überproportional hohen Armutsrisikos keine finanziellen Puffer haben, um Preissteigerungen aufzufangen. Der Antrag gibt insbesondere mit der Forderung nach einer nur noch hälftigen Anrechnung des Kindesgeldes auf den Unterhaltsvorschuss, einer Erhöhung des Alleinerziehenden-Freibetrags beim Wohngeld sowie der Weiterentwicklung des steuerlichen Entlastungsbetrags für Alleinerziehende zu einem Steuerabzugsbetrag gute Ansätze, akut Alleinerziehende zu unterstützen, auch wenn hier noch weitergehende Reformbedarfe bestehen. Gleichzeitig ist jedoch ein umfassender Politikansatz notwendig, um von vornherein das Armutsrisiko von Alleinerziehenden zu senken. Alleinerziehen bedeutet, die Hauptverantwortung für ein oder mehrere Kinder im Haushalt zu tragen. Das umfasst sowohl die Verantwortung für die unbezahlte Fürsorgearbeit im Alltag als auch häufig die alleinige Verantwortung für die finanzielle Absicherung der Familie. Um das zu meistern, brauchen sie unterstützende gesellschaftliche Rahmenbedingungen: Alleinerziehende wollen eine Arbeit, von der sie leben können, eine gute Kinderbetreuung, die zu ihren Arbeitszeiten passt bzw. Arbeitszeiten, die zur vorhandenen Kinderbetreuung passen, eine bezahlbare Wohnung, ein Steuersystem, das sie nicht benachteiligt und familienpolitische Leistungen, bei denen sie nicht länger durchs Raster fallen. Insgesamt ist in der Lebensverlaufsperspektive ein roter Faden hin zu einer eigenständigen Existenzsicherung Erwachsener mit Fürsorgeaufgaben notwendig, um das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu senken.

Mit der handlungsleitenden Zielsetzung Familien zu stärken und Kinder durch eine Kindergrundsicherung aus der Armut zu holen muss es gelingen, auch sozio-ökonomische Teilhabe mit Anschluss an eine Mehrheitsgesellschaft zu ermöglichen. Ein bloßes Festhalten am sächlichen Existenzminimum als Maßstab, wäre hingegen mit dem Festschreiben eines Lebens an der Armutsgrenze gleichbedeutend. Das vollständige Anrechnen des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss darf nicht auf die Kindergrundsicherung übertragen werden, wenn Kinderarmut bekämpft werden soll.

Politik für Alleinerziehende ist Querschnittspolitik: Insbesondere eine tatsächlich bedarfsdeckende Kinderbetreuung – die auch Randzeiten und Wochenenden abdeckt – ist für Alleinerziehende existentiell. Auf der anderen Seite braucht es ein Wahlrecht für Arbeitnehmer*innen hinsichtlich der Lage der Arbeitszeit und es Arbeitsortes. Fehlanreize, die einer eigenständigen Existenzsicherung entgegenstehen und nach einer Trennung das hohe Armutsrisiko Alleinerziehender begünstigen, sollen abgebaut werden. Hier ist insbesondere die Kombination von Ehegattensplitting, Minijobs und beitragsfreier Mitversicherung zu nennen. Um den Gender Pay Gap zu schließen, fordert der VAMV effektive Maßnahmen für Entgeltgerechtigkeit, gleiche Aufstiegschancen für beide Geschlechter und eine Aufwertung frauentypischer Berufe hin zu einem gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Viele Mütter stecken nach einer Trennung gegen ihren Willen in einer „Teilzeitfalle“ fest. Der VAMV fordert eine Brückenteilzeit für alle Arbeitnehmer*innen, also das Recht, vorübergehend die eigene Arbeitszeit einzuschränken und anschließend flexibel bis zum ursprünglichen Arbeitsumfang zurückzukehren.

*Berlin, 13. Juni 2022
Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.*

www.vamv.de